



GZ.: 612/2 2025

Unterbergern, am 10.02.2025

VERORDNUNG

Die Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald verordnet gemäß § 43 Abs 1 a StVO 1960 i.d.g.F. anlässlich der Kanal-, Wasserleitungs- und Kabelbauarbeiten sowie Straßenbauarbeiten auf den Gemeindestraßen Parzellen Nr. 456/5, 500/32, 500/30, 881/2, 881/1, 340/1, 877/1, 879/3, 880, 292/2, 315/8, 314/2, 97, 877/8, 891/1, 30/3, 52/4, 891,2, 888, 887/1, 495/4 KG Unterbergern folgende vorübergehende Verkehrsverbote und Beschränkungen vom 24.02.2025 bis 31.07.2025:

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist, sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m.

„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§52 lit a Z 10 a. u. b. StVO 1960) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit.

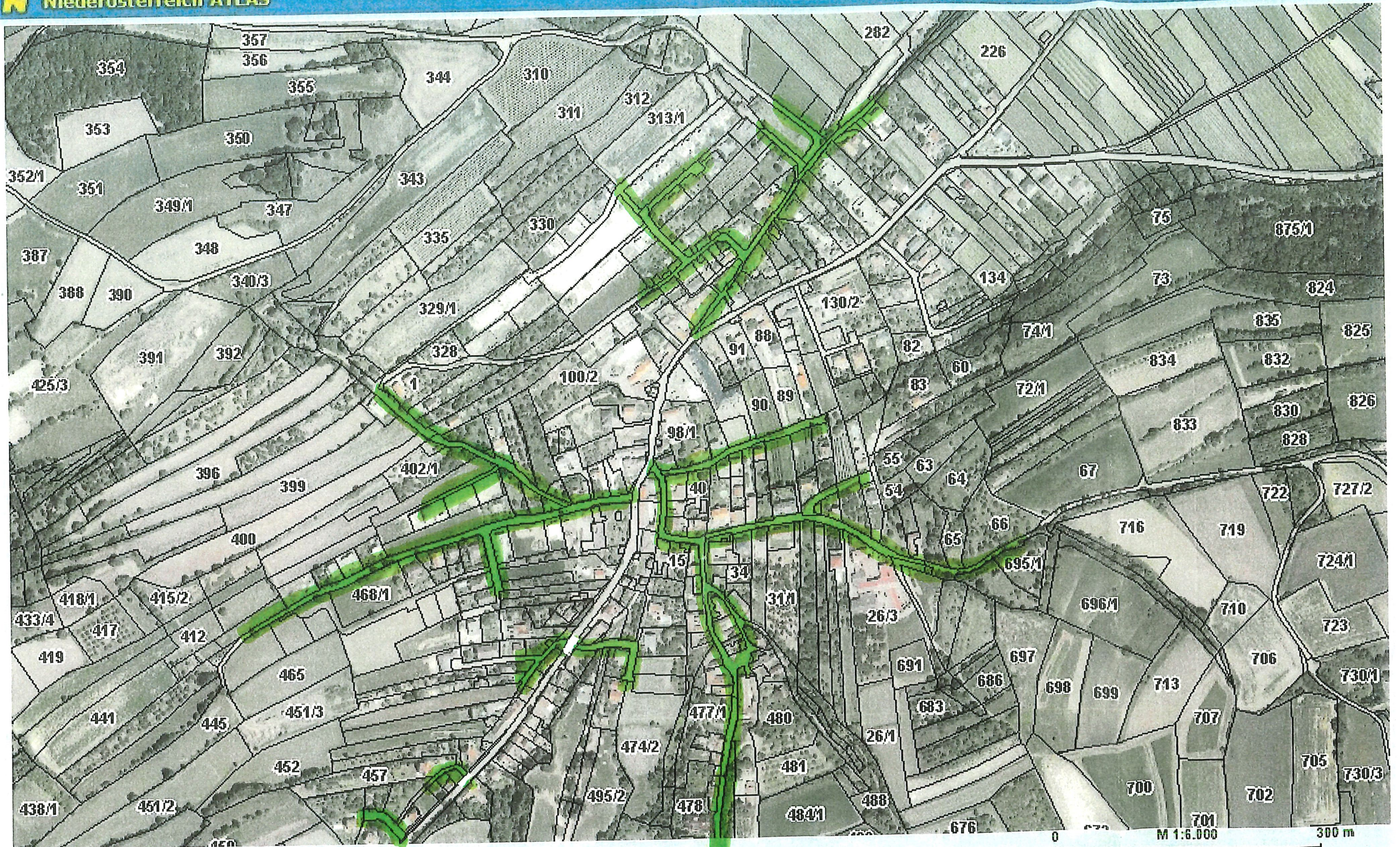
„Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ in beiden Richtungen 50 m vor und nach der Baustelle (§ 52 lit a Z 13b StVO1960). Eine Zusatztafel mit dem Hinweis „gilt vom 24.02.2025 bis 31.07.2025 in der Zeit von 07:00 Uhr – 17:00 Uhr“ muss angebracht werden.

„Fahrverbot“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960)“, für den Zeitraum der Totalsperre, bei der Einmündung in den Baustellenbereich. Die Umleitung hat in Abstimmung mit der Gemeinde über die benachbarten Gemeinde- und Landesstraßen zu erfolgen.

Der Bürgermeister
Mag. Roman Janacek
(elektronisch unterfertigt)

Angeschlagen am: 13.02.2025

Abgenommen am: 01.08.2025



Quellen: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at

© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck:

Druckdatum: 26.01.2024